Felix Domke
Leiter ProVeg-Politik
felix.domke@proveg.com

August 2018

ProVeg Position

Definition „vegan“ und „vegetarisch“ nach LMIV

I. Bedarf an verlässlicher Kennzeichnung

Entwicklung in Gesellschaft und Markt

Die Zahl der vegan und vegetarisch lebenden Menschen sowie derer, die sich verstärkt pflanzlich ernähren, steigt stetig. Entsprechend entwickelt sich der Markt für vegane und vegetarische Produkte. Diese sind ihren Nischen entwachsen und werden nicht mehr nur in Bio-Fachgeschäften und Reformhäusern angeboten. Heute gehört ein Sortiment an pflanzlichen Alternativprodukten auch zum Angebot jedes Discounters.

Unsicherheit für Produzierende und Konsumierende

Unklar ist jedoch, was die Begriffe „vegan“ und „vegetarisch“, sowie synonym verwendete Bezeichnungen, konkret bedeuten. Weder auf Bundes- noch auf europäischer Ebene existieren Legaldefinitionen für die Lebensmittelkennzeichnung. Dies führt zu Verunsicherung sowohl auf Seiten der Produzierenden und des Handels als auch bei Verbraucherinnen und Verbrauchern. Viele Herstellerinnen und Hersteller kennzeichnen ihre Produkte mit eigenen Labels, was generell zu begrüßen ist, da es der steigenden Nachfrage Rechnung trägt und der Verbraucherschaft eine sofortige Entscheidungsfindung ermöglicht. Die Kriterien für diese Labels können jedoch von Unternehmen zu Unternehmen variieren, weshalb bisher nur das „V-Label“ der European Vegetarian Union (EVU), Dachverband der europäischen vegan-vegetarischen Organisationen, Zuverlässigkeit bietet.

II. Rechtliche und politische Situation

Das Fehlen einer rechtsverbindlichen Definition der Begriffe „vegan“ und „vegetarisch“ für den Bereich der Lebensmittelkennzeichnung ist auch vom europäischen Gesetzgeber als Problem identifiziert worden. Deshalb hat er in der Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) festgelegt, dass die EU-Kommission einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen hat, in dem Anforderungen definiert werden an „Informationen über die Eignung eines Lebensmittels für Vegetarier und Veganer“ (Art. 36 Abs. 3 Ziffer b Verordnung (EU) Nr. 1169/2011).

Dies bedeutet den Auftrag zum Erlass einer Legaldefinition der Begriffe „vegan“ und „vegetarisch“. Leider hat es die Kommission seit 2011 versäumt, in diesem Sinne tätig zu werden, und betrachtet den Durchführungsrechtsakt als nicht prioritär.

Die EVU hat sich daher an die REFIT-Platform der EU-Kommission gewandt, welche bürokratische Prozesse innerhalb der EU verbessern soll. Diese teilte die Einschätzung der EVU, dass die Kommission bald tätig werden muss und verhalf dem Thema, auf die Kommissionsagenda für 2019 gesetzt zu werden. Aufgrund mehrerer politischer Großereignisse auf europäischer Ebene in diesem Jahr, muss der Druck auf die Kommission jedoch aufrecht erhalten werden, um sie an ihre Pflicht zu erinnern.

Des Weiteren hat die EVU mit der europäischen Lebensmittelwirtschaft, repräsentiert durch den Dachverband FoodDrinkEurope (FDE), zusammengearbeitet und sich mit ihr auf einen gemeinsamen Definitionsvorschlag geeinigt.

In Deutschland konnte im April 2016 ein wichtiger Erfolg erzielt werden: Die Länder haben auf der 12. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) einstimmig eine Definitionsempfehlung für die Begriffe „vegan“ und „vegetarisch“ beschlossen (22. April, TOP 20). Diesen Vorschlag, der inhaltlich vollständig den Vorstellungen der EVU entspricht, hatte eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Länder, von ProVeg und der Lebensmittelwirtschaft erarbeitet. Die Bundesregierung hat ebenfalls ihre Zustimmung zu ProVegs Zielen bekundet. Der VSMK-Beschluss ist ein deutliches Signal an die EU-Kommission, ihrer Verpflichtung nachzukommen. Die Länder haben auf der VSMK zusätzlich vereinbart, dass die Definitionen in der Lebensmittelüberwachung bei der Beurteilung der Kennzeichnung von Lebensmitteln zukünftig zu Grunde gelegt werden sollen.

III. Anforderungen an eine rechtsverbindliche Definition

Das Ziel einer Definition muss sein, Verbraucherinnen und Verbrauchern informierte und selbstbestimmte Konsumentscheidungen zu ermöglichen. Es muss den Verbraucherinnen und Verbrauchern erleichtert werden, sich grundsätzlich oder situativ für pflanzliche Produkte zu entscheiden.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss eine Definition einen Mittelweg beschreiten. Sie muss einerseits (a) ausreichend eng sein, damit die Begriffe „vegan“ und „vegetarisch“ Aussagekraft entfalten und Orientierung für Verbraucherinnen und Verbraucher entsprechend ihren Erwartungen bieten. Andererseits muss eine Definition (b) ausreichend pragmatisch und realitätsfest sein, damit das Angebot an als vegan oder vegetarisch zu kennzeichnenden Produkten nicht unnötigerweise eingeschränkt wird, was eine pflanzenbetonte Lebensweise künstlich erschweren würde.

Aus diesen Erwägungen ergeben sich unter anderem folgende konkrete Anforderungen:

(a) Die willentliche Verwendung von nicht-veganen bzw. nicht-vegetarischen Substanzen muss ausgeschlossen werden. Dies gilt für alle Substanzen, unabhängig von der eingesetzten Menge, und auch für alle Vorstufen und Bestandteile von eingesetzten Substanzen. Das Vorhandensein oder die Wirksamkeit im Endprodukt sind nicht ausschlaggebend, sodass beispielsweise auch Verarbeitungshilfsstoffe von der Definition erfasst werden müssen.

Mit Gelatine geklärter Fruchtsaft oder Brot, für dessen Produktion mit tierischem Cystein behandeltes Mehl verwendet wurde, können demzufolge nicht vegetarisch sein. Hintergrund dieser Forderung ist, dass es zwar verschiedene Motivationen für eine pflanzenbetonte Lebensweise gibt (Gesundheit, Ökologie etc.), der ethische Aspekt, demzufolge keine Tiere getötet bzw. genutzt werden sollen, jedoch vorherrschend ist. Willentlich eingesetzte tierische Substanzen werden eigens zu diesem Zweck hergestellt und beschafft, Verbraucherinnen und Verbraucher würden durch den Kauf zur Nutzung von Tieren beitragen. Dies würde aus vegan-vegetarischer Sicht ein Problem darstellen.

(b) Das (mögliche) Vorhandensein von unbeabsichtigten Spuren nicht-veganer bzw. nicht-vegetarischer Substanzen soll einer Auslobung eines Produktes nicht entgegenstehen, insofern die Verunreinigungen im Rahmen einer sorgfältigen Produktion geschehen, die der guten fachlichen Praxis und dem Stand der Technik entspricht.

Die gemeinsame Herstellung von nicht-veganen und veganen (analog nicht-vegetarischen und vegetarischen) Lebensmitteln in einer Halle oder mit denselben Maschinen soll möglich sein, insofern zumutbare Vorkehrungen zur Verhinderung von Verunreinigungen getroffen werden. Der Kauf von (möglicherweise) mit tierischen Substanzen verunreinigten veganen bzw. vegetarischen Lebensmitteln trägt nicht zur vermehrten Nutzung von Tieren bei, deshalb stellen Verunreinigungen kein ethisches Problem aus vegan-vegetarischer Sicht dar. Die bestehenden Vorschriften zur Allergenkennzeichnung stellen sicher, dass Betroffene sich über diesen Aspekt eines Lebensmittels informieren können.

Diese Anforderungen werden nicht nur von ProVeg, sondern auch von der EVU unterstützt. Dem Dachverband gehören vegane und vegetarische Organisationen aus ganz Europa an. Auch Hersteller, Herstellerinnen, Händler und Händlerinnen, die sich auf vegane und vegetarische Produkte spezialisiert haben, folgen in der Regel den dargestellten Grundsätzen. Nicht zuletzt entsprechen sie auch den alltagspraktischen Anforderungen von vegan und vegetarisch lebenden sowie den vielen Menschen, die sich zunehmend pflanzenbetont ernähren. Dies ist letztlich entscheidend, denn laut LMIV geht es um die „Eignung eines Lebensmittels für Veganer und Vegetarier“ – und wer könnte besser darüber befinden als diese selbst?

Definitionsvorschlag der Bundesländer (12. VSMK, 22. April 2016)

Die folgende Definitionsempfehlung der Länder, die auf der 12. VSMK beschlossen wurde, setzt diese Anforderungen vollständig um.

(1) Vegan sind Lebensmittel, die keine Erzeugnisse tierischen Ursprungs sind und bei denen auf allen Produktions- und Verarbeitungsstufen keine
- Zutaten (einschließlich Zusatzstoffe, Trägerstoffe, Aromen und Enzyme) oder
- Verarbeitungshilfsstoffe oder
- Nicht-Lebensmittelzusatzstoffe, die auf dieselbe Weise und zu demselben Zweck wie Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden,
die tierischen Ursprungs sind, in verarbeiteter oder unverarbeiteter Form zugesetzt oder verwendet worden sind.

(2) Vegetarisch sind Lebensmittel, welche die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen, bei deren Produktion jedoch abweichend davon
1. Milch,
2. Kolostrum,
3. Farmgeflügeleier,
4. Bienenhonig,
5. Bienenwachs,
6. Propolis oder
7. Wollfett/Lanolin aus von lebenden Schafen gewonnener Wolle,
oder deren Bestandteile oder daraus gewonnene Erzeugnisse zugesetzt oder verwendet worden sein können.

(3) Einer Auslobung als vegan oder vegetarisch stehen unbeabsichtigte Einträge von Erzeugnissen, die nicht den jeweiligen Anforderungen des Absatzes 1 oder 2 entsprechen, nicht entgegen, wenn und soweit diese auf allen Produktions-,Verarbeitungs- und Vertriebsstufen trotz geeigneter Vorkehrungen bei Einhaltung der
guten Herstellungspraxis technisch unvermeidbar sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn für Lebensmittel Informationen verwendet werden, die aus Verbrauchersicht gleichbedeutend mit „vegan“ oder „vegetarisch“ sind.